

Begründung

=====

zum

Bebauungsplan "Laiber" in Horb a.N.-Altheim

bezüglich der Änderung vom 1.2.1988

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 6. September 1988 ist der rechtskräftige Bebauungsplan "Laiber" in Horb a.N.-Altheim entsprechend dem vom Stadtplanungsamt -SG 3 A 2- gefertigten Deckblatt vom 1.2.1988 zu ändern. Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.

Die betroffenen und benachbarten Grundeigentümer stimmen der Änderung nach § 13 BauGB zu.

Die Änderung sieht vor:

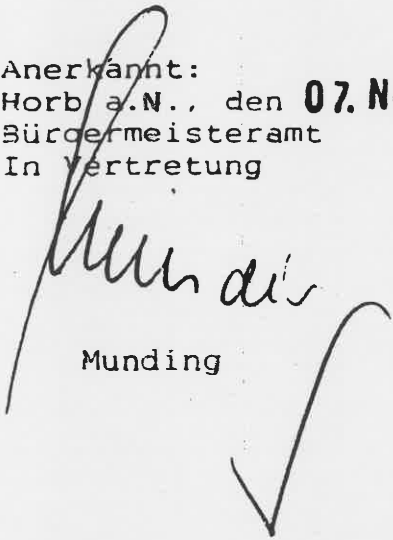
Die Grundstücke Gebäude Forststraße 1, 3, 5, 7 und 9 werden anstatt mit Flachdächern als Satteldächer mit einer Dachneigung von 28 - 30° ausgewiesen. Die Firstrichtung ist im Änderungsdeckblatt dargestellt.

Ein Kniestock mit max. 0,75 m ist zugelassen.

Die Änderung wird mit der Reparaturanfälligkeit der Flachdächer begründet.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu der Änderung keine Bedenken.

Anerkannt:  
Horb a.N., den **07. Nov. 1988**  
Bürgermeisteramt  
In Vertretung

  
Munding

Aufgestellt:  
Horb a.N., den 1.2.1988  
Stadtplanungs- und Hochbauamt  
-SG 3 A 2-

  
Zimmermann